



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Von der Gerätegebühr zur Betriebsstättenabgabe - Fragen und Antworten zum neuen Rundfunkbeitrag aus kommunaler Sicht

Zum 01.01.2013 wird die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag abgelöst. Maßgeblich für die Bemessung der kommunalen Rundfunkbeitragspflicht sind dann Art und Anzahl von Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen. Ob an diesen sogenannten Orten der potenziellen Mediennutzung tatsächlich Rundfunkgeräte bereitgehalten werden, ist damit unerheblich. Der folgende Fragen- und Antwortenkatalog informiert die kommunalen Beitragsschuldner über das neue Regelwerk.

1) Konzeptionelle und rechtliche Grundlagen der Beitragsbemessung

1) Warum wurde das Rundfunkgebührenrecht novelliert?

Die Gesetzesänderung geht auf einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom Oktober 2006 in Bad Pyrmont zurück, mit dem die Rundfunkkommission beauftragt wurde, ein Alternativkonzept zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erarbeiten. Dem Beschluss lag die Überzeugung zugrunde, dass eine Abkehr von der geräteabhängigen Gebührenerhebung erforderlich war, weil angesichts der Konvergenz der Empfangsgeräte ein strukturelles Erhebungs- und Vollzugsdefizit drohte. Damit ist gemeint, dass eine zunehmende Zahl von insbesondere mobilen Gerätetypen zum Rundfunkempfang (auch über das Internet) geeignet ist und dass eine geräteabhängige Gebührenerhebung daher nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand und entsprechendem Ermittlungsdruck zulasten der Gebührenschildner möglich ist. Vor diesem Hintergrund soll das neue Finanzierungssystem auch die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz verbessern.

Aufgrund eines Eckpunktepapiers der Rundfunkkommission hat die Ministerpräsidentenkonferenz Ende 2010 einen Staatsvertrag zur Einführung eines geräteunabhängigen Rundfunkbeitragsmodells beschlossen, der nachfolgend ratifiziert wurde und Anfang 2013 in Kraft tritt.

2) Was ist die rechtliche Grundlage des neuen Rundfunkbeitrags?

Die Grundsätze zur Beitragserhebung enthält der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeiStV), der durch Art. 1 und Art. 7 Abs. 2 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (RÄndStV) am 01.01.2013 in Kraft gesetzt wird. Durch Art. 6 des 15. RÄndStV wird auch der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) geändert, der in § 8 die Höhe des Rundfunkbeitrags auf monatlich 17,98 Euro festsetzt. Als Auslegungshilfe der einschlägigen Vertragstexte dient die amtliche Begründung zum 15.

RÄndStV. Der Staatsvertrag wurde durch Ratifizierung in den jeweiligen Landesparlamenten zu geltendem Landesrecht. Der Wortlaut des 15. RÄndStV ist zusammen mit der amtlichen Begründung auf der Internetseite der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz unter www.rlp.de/ministerpraesident/staatskanzlei/medien/ veröffentlicht.

3) Welches Konzept liegt dem neuen Finanzierungssystem zugrunde?

In Abkehr von der bisherigen gerätebezogenen Gebührenbemessung knüpft der RBeiStV die Abgabepflicht an bestimmte Raumeinheiten als Orte der potenziellen Mediennutzung an. Diese Raumeinheiten sind im privaten Bereich Wohnungen; im für die Kommunen relevanten nicht-privaten Bereich kommt es auf Art und Anzahl der Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge an. Unmaßgeblich sind somit Art und Anzahl der zum Rundfunkempfang geeigneten Geräte. Auch die Tatsache, dass in einer Betriebsstätte oder einem Kraftfahrzeug im Einzelfall gar kein Empfangsgerät vorhanden ist, befreit nicht von der Beitragspflicht.

4) Wie hoch ist der neue Rundfunkbeitrag?

Entsprechend dem neuen Bemessungskonzept wird die Unterscheidung zwischen neuartigen und herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten sowie zwischen Grund- und Fernsehgebühr aufgehoben. § 8 RFinStV setzt die Höhe eines ganzen Rundfunkbeitrags auf monatlich 17,98 Euro fest, was der seit Anfang 2009 geltenden Gebühr für Fernsehgeräte entspricht. Dieser Grundbeitrag reduziert oder erhöht sich nach Maßgabe des § 5 RBeiStV.

II) Die Kommunen als Beitragsschuldner

5) Welche kommunalen Einrichtungen sind eigenständige Beitragsschuldner?

Das neue Regelwerk zur Beitragsbemessung unterscheidet zwischen dem privaten Bereich gemäß §§ 2 ff RBeiStV und dem nicht privaten Bereich gemäß §§ 5, 6 RBeiStV. Der nicht private Bereich umfasst neben privatwirtschaftlichen Unternehmen alle juristischen Personen, auch Hoheitsträger einschließlich der kommunalen Gebietskörperschaften. Eine generelle Privilegierung zugunsten öffentlicher, kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen ist nicht vorgesehen.

Beitragsschuldner sind die Kommunen in ihrer Funktion als Inhaber von Betriebsstätten (§ 5 Abs. 1 S. 1 RBeiStV, hierzu Fragen 8 ff) und Kraftfahrzeugen (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RBeiStV, hierzu Fragen 13, 14). Als Inhaber einer Betriebsstätte definiert § 6 Abs. 2 S. 1 RBeiStV die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird, wobei die Eintragung in eines der in § 6 Abs. 2 S. 2 RBeiStV genannten Register die Vermutung der Inhaberschaft begründet. Inhaber eines Kraftfahrzeugs ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 RBeiStV derjenige, auf den das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

Kommunale Einrichtungen sind somit eigenständige Beitragsschuldner, soweit sie eine eigene Rechtspersönlichkeit haben (juristische Personen des öffentlichen oder des Privatrechts). Im Hinblick auf nicht rechtsfähige kommunale Einrichtungen, die zugleich beitragspflichtige Betriebsstätten sind oder innehaben, ist der Beitragsschuldner die jeweilige Kommune als juristische Person (Körperschaft) des öffentlichen Rechts. Vor diesem Hintergrund dürfte es sich empfehlen, dass die rundfunkrechtlichen Auskunftspflichten (s. hierzu Frage 20) durch die jeweils beitragspflichtige

Einrichtung erfüllt werden. So können Verwaltungs- und Kostenverantwortung zusammgeführt und nicht zuletzt Doppelmeldungen vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung der Antwortbögen der GEZ. Die unter www.rundfunkbeitrag.de/service/infomaterialien-und-formulare.shtml veröffentlichten spezifischen Antwortbögen werden allerdings von der GEZ auch an nicht rechtsfähige Einrichtungen der jeweiligen Kategorie (z.B. Schulen) versandt (zur GEZ s. Frage 18).

6) Wer ist Beitragsschuldner für Betriebsstätten, die Kommunen (etwa als Vermieter) anderen Nutzern überlassen?

Maßgeblich sind nicht die Eigentumsverhältnisse, sondern der rundfunkbeitragsrechtliche Inhaberbegriff. Es kommt somit darauf an, ob die jeweilige Betriebsstätte im Namen der Kommune genutzt wird (s. § 6 Abs. 2 S. 1, 2 RBeiStV, hierzu Frage 5).

Beitragsschuldner für Raumeinheiten, die eine Kommune als Wohnung zur Verfügung stellt, ist gemäß § 2 Abs. 1, 2 RBeiStV der jeweilige Bewohner. Allerdings nimmt § 3 Abs. 2 RBeiStV vom Wohnungsbegriff bestimmte Beherbergungsstätten (z.B. Internate, Pflegeheime und Krankenhäuser) aus, die somit nach Maßgabe der §§ 5, 6 RBeiStV als beitragspflichtige kommunale Betriebsstätten in Betracht kommen.

Auch im Hinblick auf Raumeinheiten, die Kommunen zu Nicht-Wohnzwecken zur Verfügung stellen, insbesondere vermieten, ist Beitragsschuldner derjenige, der die jeweilige Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt. Kommunale Einrichtungen wie etwa Sportstätten, die einer Vielzahl von Nutzern (z.B. Vereinen) zur zeitlich begrenzten Nutzung offen stehen, dürften der Kommune als Inhaber und somit als Beitragsschuldner zuzurechnen sein.

7) Wer ist Beitragsschuldner für fremde Raumeinheiten, die eine Kommune (etwa als Mieter) nutzt?

Auch insofern sind die Eigentumsverhältnisse unerheblich; entscheidend ist vielmehr, ob die Kommune die Raumeinheiten im Sinne des § 6 Abs. 2 S. 1, 2 RBeiStV als Betriebsstätteninhaber nutzt (s. Frage 5).

III) Die beitragspflichtigen „Orte potenzieller Mediennutzung“

8) Was ist eine Betriebsstätte im rundfunkbeitragsrechtlichen Sinne?

Der in § 6 Abs. 1 RBeiStV definierte Begriff der Betriebsstätte soll den wichtigsten Ort der potenziellen Mediennutzung im nicht-privatem Bereich beschreiben. Abweichend von § 12 der Abgabenordnung erfasst der Betriebsstättenbegriff gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 RBeiStV „jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit“. Die amtliche Begründung umschreibt dies mit „dreidimensional umbaute Räume und Betriebsflächen innerhalb einer Raumeinheit“. Weiter wird dort ausgeführt, dass Baustellen und Baucontainer für den Bauunternehmer und die auf Baustellen tätigen Gewerke keine Beitragspflicht auslösen; gleiches gelte für Funktionsräume von Reinigungsfirmen an deren Einsatzort.

§ 6 Abs. 1 S. 3 RBeiStV stellt klar: „Auf den Umfang der Nutzung zu den jeweiligen nicht privaten Zwecken sowie auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine steuerliche Veranlagung des Beitragsschuldners kommt es nicht an“. Die amtliche Begründung ergänzt, dass es für den Betriebsstättenbegriff nicht auf die Nutzungsdauer ankommt, verweist aber auf die Möglichkeit der temporären Stilllegung gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 RBeiStV (s. hierzu Frage 16).

Aus dem Gesetzeszweck, die Orte potenzieller Mediennutzung zu erfassen, und aus der Bezugnahme der amtlichen Begründung auf die menschliche Nutzung von Raumeinheiten lässt sich schließen, dass der Betriebsstättenbegriff neben dem eigenständigen Zweck auch voraussetzt, dass sich in der fraglichen Raumeinheit zumindest zeitweise potenzielle Mediennutzer aufhalten (zu Betriebsstätten ohne Arbeitsplatz vgl. Frage 17).

Keine Betriebsstätten sind die dem privaten Bereich zuzuordnenden Wohnungen im Sinne der §§ 2, 3 Abs. 1 RBeiStV, wohl aber die in § 3 Abs. 2 RBeiStV vom Wohnungsbegriff ausgenommenen Beherbergungsstätten (s. hierzu Frage 6).

9) Wann werden mehrere Raumeinheiten zu einer Betriebsstätte zusammengefasst?

Zentrales Element des Betriebsstättenbegriffs ist der eigenständige Zweck im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 RBeiStV. Je nachdem, ob kommunale Einrichtungen, die räumlich zusammenhängen, einem einheitlichen oder jeweils eigenständigen Zwecken dienen, handelt es sich um eine einheitliche oder jeweils eigenständige Betriebsstätten. Zur Konkretisierung des maßgeblichen Zweckbegriffs sind sowohl der Gesetzeswortlaut als auch die amtliche Begründung wenig ergiebig.

Der für die Begleitkommunikation zum neuen Rundfunkbeitrag verantwortliche Südwestrundfunk vertritt in einem Informationstext für Behörden – ohne dies zu begründen - die Auffassung, dass es hinsichtlich der Eigenständigkeit des Zwecks darauf ankomme, ob die jeweiligen Einrichtungen „auch von privater Hand oder in der Form eines Kommunalunternehmens betrieben werden können“. Die kommunalen Spitzenverbände legen den Gesetzeswortlaut dem Sinne aus, dass zusammenhängende Raumeinheiten eines kommunalen Beitragsschuldners (s. Frage 5) einem einheitlichen öffentlichen Zweck dienen. Für diese Sichtweise spricht die Tatsache, dass der RBeiStV innerhalb des nicht-privaten Bereichs Kommunen und Privatunternehmen gleichbehandelt. Denn für zusammenhängende Raumeinheiten eines Privatunternehmens dürfte ein einheitlicher Zweck unterstellt werden, ohne dass eine Binnendifferenzierung nach Aufgabenbereichen (z. B. Produktion, Vertrieb oder Verwaltung) vorgenommen wird. Mangels gesetzlicher Konkretisierung des Zweckbegriffs spricht auch der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz, der hoheitliche Eingriffe wie die Erhebung von Abgaben unter den Vorbehalt hinreichend bestimmter Ermächtigungen stellt, für eine weite Auslegung.

Folgt man der Auffassung des Südwestrundfunks, so dienen jedenfalls Raumeinheiten, etwa innerhalb eines Rathausgebäudes, in denen „reine Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden“, einem einheitlichen Zweck. Als Gegenbeispiele nennt der Südwestrundfunk „Räumlichkeiten von selbstständigen öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (wie zum Beispiel Bibliothek, Schwimmbad, Einrichtung für Behinderte, Kindergärten)“. So sei ein städtischer Kindergarten im Untergeschoss eines Rathausgebäudes als eigenständige Betriebsstätte zu erfassen.

Im Anschluss an die Betriebsstättendefinition heißt es in § 6 Abs. 1 S. 2 RBeiStV: „Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die dem selben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte“. Laut amtlicher Begründung setzt diese gemeinsame Erfassung voraus, dass die Raumeinheiten dem gleichen Zweck im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 RBeiStV (s.o.) dienen.

10) Wie wird die Anzahl der Beschäftigten in kommunalen Betriebsstätten ermittelt?

Gemäß § 5 Abs. 1 RBeiStV bemisst sich die Höhe des für eine Betriebsstätte zu leistenden Rundfunkbeitrags nach der Zahl der Beschäftigten. Je nach Beschäftigtenzahl ist eine zehnstufige degressive Staffelung von einem Drittel des Rundfunkbeitrags (null bis acht Beschäftigte) bis zu 180 Rundfunkbeiträgen (20 000 oder mehr Beschäftigte) vorgesehen.

§ 6 Abs. 4 RBeiStV definiert die Beschäftigten als „alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden“. Eine Beitragsreduktion für Teilzeitbeschäftigte findet laut amtlicher Begründung nicht statt. Geringfügig Beschäftigte (sogenannte Minijobber auf 400-Euro-Basis) werden aber ausdrücklich vom Beschäftigtenbegriff ausgenommen. Da dies mit der Sozialversicherungsfreiheit begründet wird, dürften dahingegen Mitarbeiter in der sogenannten Gleitzone bis 800 € sowie Beschäftigte mitzuzählen sein, die sich im Rahmen des sogenannten Blockmodells in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden. Im Hinblick auf den maßgeblichen Jahresdurchschnitt muss die Beschäftigtenzahl laut amtlicher Begründung nicht für jeden Monat oder für jedes Quartal (vgl. § 7 Abs. 3 RBeiStV) ermittelt werden: „In der Regel wird es auf den Durchschnitt der Beschäftigtenzahl des vorangegangenen Kalenderjahres ankommen. Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 bis zum 31. März eines Jahres anzuzeigen; diese Änderung wirkt dann ab dem 01. April des jeweiligen Jahres (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2).“

Wenig ergiebig ist der Gesetzeswortlaut bezüglich der Frage, ob nur die *beim Inhaber der jeweiligen Betriebsstätte* Beschäftigten zu erfassen sind. Relevant ist diese Frage aus kommunaler Sicht vor allem im Hinblick auf das Lehrpersonal, das im Landesdienst beschäftigt ist und an kommunalen Schulen eingesetzt wird. Der Südwestrundfunk hat – ohne dies zu begründen – in einem Schreiben an den DStGB die Position vertreten, dass Lehrer der jeweiligen Schule als kommunaler Betriebsstätte zuzurechnen seien. Die kommunalen Spitzenverbände vertreten die gegenteilige Auffassung und berufen sich insofern auf die amtliche Begründung (S. 26), in der es heißt: „Leiharbeiter werden an der Betriebsstätte ihres Arbeitgebers und nicht an der Betriebsstätte des Entleihers erfasst.“ Auf Seite 25 nimmt die amtliche Begründung zudem ausdrücklich Bau- und Reinigungspersonal von der Erfassung an ihrem Einsatzort aus (s. Frage 8). Die genannten Passagen sind analogiefähig im Hinblick auf das Lehrpersonal an kommunalen Schulen, das somit dem jeweiligen Bundesland als Arbeitgeber zuzurechnen ist.

Hervorzuheben ist auch die folgende Aussage der amtlichen Begründung (S. 26): „Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers mit mehreren oder wechselnden Einsatzorten werden nur einer Betriebsstätte zugeordnet.“ Es obliegt den Kommunen, in diesem Sinne die Mehrfacherfassung von Beschäftigten zu vermeiden. Da der Gesetzestext und die Begründung insoweit keine Vorgaben machen, dürfte ein gewisser Beurtei-

lungsspielraum in Hinblick auf die Zuordnung von Mitarbeitern bestehen, die in mehreren Betriebsstätten arbeiten. Es ist jedoch daran zu erinnern, dass auch für Betriebsstätten, denen keine Beschäftigten zuzuordnen sind, ein Drittel des Rundfunkbeitrags erhoben wird. Die Zuordnung von Beschäftigten mit wechselnden Einsatzorten zu einer konkreten Betriebsstätte ist allerdings von Bedeutung im Hinblick auf die Überschreitung der Beitragsstufen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 RBeiStV (s. Frage 10) und die Beitragsbefreiung für Betriebsstätten ohne eingerichteten Arbeitsplatz (s. hierzu Frage 17).

11) Was ist bei Beherbergungsstätten zu beachten?

Nicht als Wohnung, sondern als Betriebsstätten gelten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 RBeiStV „Raumeinheiten, die der vorübergehenden Unterbringung in Beherbergungsstätten dienen, insbesondere Hotel- und Gästezimmer, Ferienwohnungen, Unterkünfte im Seminar- und Schulungszentren“ (s. Frage 6).

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 RBeiStV ist jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten vom „Inhaber einer Betriebsstätte für jedes darin befindliche Hotel- und Gästezimmer und für jede Ferienwohnung zur vorübergehenden entgeltlichen Beherbergung Dritter ab der zweiten Raumeinheit“. Die Beitragspflicht für Beherbergungsstätten soll der dort gegebenen Möglichkeit besonders intensiver Mediennutzung Rechnung tragen. Sie tritt neben die Beitragspflicht der jeweiligen Betriebsstätte. Die amtliche Begründung stellt klar, dass die Beitragsfreiheit der ersten Raumeinheit sowohl für Hotel- und Gästezimmer als auch für Ferienwohnungen gilt. Weiter heißt es dort: „Unterkunftsräume in Bildungseinrichtungen, die an Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen und nicht an Dritte vermietet werden, sind keine Raumeinheiten im Sinne von Nummer 1.“

12) Inwieweit sind Motorschiffe beitragspflichtig?

Gemäß § 6 Abs. 3 RBeiStV gilt auch jedes zu gewerblichen Zwecken genutzte Motorschiff als Betriebsstätte. Nicht gewerblich genutzt sind laut amtlicher Begründung solche Schiffe, die zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken genutzt werden (z.B. Polizei- oder Feuerweherschiffe). Auf gewerblich genutzte Motorschiffe ist das für Betriebsstätten geltende Regelwerk einschließlich der Privilegierungstatbestände entsprechend anzuwenden. Dabei dürfte die Schiffsbesatzung regelmäßig einer an Land befindlichen Betriebsstätte zuzuordnen sein (vgl. Frage 10).

13) Inwieweit sind Kraftfahrzeuge beitragspflichtig?

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RBeiStV ist jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten „vom Inhaber eines Kraftfahrzeugs (Beitragsschuldner) für jedes zugelassene Kraftfahrzeug, das zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird; auf den Umfang der Nutzung zu diesen Zwecken kommt es nicht an“. Inhaber eines Kraftfahrzeugs ist derjenige, auf den das Kraftfahrzeug zugelassen ist (§ 6 Abs. 2 S. 3 RBeiStV).

Auch im Hinblick auf Kraftfahrzeuge unterstreicht die amtliche Begründung die typisierende Betrachtungsweise, nach der Raumeinheiten, in denen üblicherweise eine Rundfunknutzung stattfindet, die Beitragspflicht auslösen, ohne dass es auf das Beithalten eines Empfangsgerätes ankommt. Die neben die Beitragspflicht für Be-

etriebsstätten tretende Kfz-Beitragspflicht wird mit der Möglichkeit besonders intensiver Mediennutzung begründet.

§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RBeiStV definiert Kraftfahrzeuge als „Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Omnibusse; ausgenommen sind Omnibusse, die für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden“. Zur näheren Eingrenzung der drei genannten Fahrzeugklassen verweist die amtliche Begründung auf Anhang 2 der EU-Rahmenrichtlinie 2007/46/EG. Wegen des Zulassungskriteriums sind stillgelegte sowie solche Kraftfahrzeuge, die nach der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr keiner Zulassung bedürfen, beitragsfrei, was etwa auf bestimmte landwirtschaftliche oder Baufahrzeuge zutrifft.

Die Kfz-spezifische Beitragspflicht entsteht nicht für Dienstfahrten kommunaler Beschäftigter in Privatfahrzeugen, weil diese nicht auf kommunale Einrichtungen zugelassen sind. Im Übrigen entfällt laut amtlicher Begründung die Beitragspflicht für fremdnützige Fahrten im Privatwagen, auch für solche, für die Fahrtkostenersatz gewährt wird.

IV) Die kommunalrelevanten Privilegierungstatbestände

14) Inwieweit sind Kraftfahrzeuge privilegiert?

§ 5 Abs. 2 S. 2 RBeiStV befreit jeweils ein Kraftfahrzeug für jede *beitragspflichtige* Betriebsstätte desselben Inhabers von der Kfz-Beitragspflicht. Die amtliche Begründung unterstreicht die abstrakte Betrachtungsweise dieser Kfz-Beitragsbefreiung: „Einer konkreten Zuordnung oder gar Ummeldung eines Kraftfahrzeugs zu einer beitragspflichtigen Betriebsstätte desselben Inhabers bedarf es hierzu nicht. Die Berechnung der Anzahl beitragspflichtiger Kraftfahrzeuge erfolgt vielmehr, indem die Anzahl beitragspflichtiger Betriebsstätten von der Anzahl [der beitragspflichtigen] Kraftfahrzeuge desselben Inhabers insgesamt abgezogen wird.“ Sofern die Anzahl der Kfz die Anzahl der Betriebsstätten übersteigt, bewirkt somit jede zusätzliche Betriebsstätte (mit eingerichtetem Arbeitsplatz, s. hierzu Frage 17), für die mit null bis acht Beschäftigten nur ein Drittel-Beitrag zu entrichten ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 RBeiStV, hierzu Frage 10), dass zwei Drittel-Beiträge (Differenz zum ganzen Kfz-Beitrag) eingespart werden.

Für die beitragspflichtigen Kfz bleibt zu prüfen, ob diese auf eine Einrichtung zugelassen sind, die gemäß § 5 Abs. 3 RBeiStV privilegiert ist (s. hierzu Frage 15). Gegebenenfalls ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 RBeiStV die Kfz-Beitragspflicht mit dem Betriebsstättenbeitrag abgegolten. Nach der Rechtsauffassung der kommunalen Spitzenverbände gilt diese Befreiung von der Kfz-Beitragspflicht auch für solche nach Satz 1 privilegierten Einrichtungen, die (etwa mit bis zu acht Beschäftigten oder ohne eingerichteten Arbeitsplatz) nur einen Drittel-Beitrag oder keinen Beitrag zu entrichten haben. Voraussetzung ist allerdings, dass die jeweiligen Fahrzeuge nicht nur auf den Inhaber der privilegierten Einrichtung, sondern *auf die Einrichtung selbst* zugelassen sind. Eine Kommune kann diese Voraussetzung erfüllen, indem Fahrzeuge einer privilegierten Einrichtung auf diese Einrichtung (nicht die Kommune) zugelassen werden. In Betracht kommt dies allerdings nur bei rechtsfähigen Einrichtungen wie etwa einem eingetragenen Verein als Träger einer kommunalen Feuerwehr. Laut amtlicher Begründung gilt die Befreiung der auf privilegierte Einrichtungen zugelassenen Kraftfahrzeuge entsprechend, „wenn eine Einrichtung mehrere Betriebsstätten

hat und die vorhandenen Kraftfahrzeuge nicht eindeutig zugeordnet werden können“. Werden zum Beispiel alle Feuerwehrfahrzeuge auf eine Feuerwehr als gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 RBeiStV privilegierte Einrichtung zugelassen, so sind diese Fahrzeuge ungeachtet der Zuordnung zu einzelnen Betriebsstätten (Feuerwachen) beitragsfrei.

15) Welche kommunalen Einrichtungen sind rundfunkbeitragsrechtlich privilegiert?

In § 5 Abs. 3 RBeiStV wird für Betriebsstätten der dort genannten Einrichtungen die einheitliche Obergrenze von einem Rundfunkbeitrag festgelegt. Eine Beitragsbefreiung oder eine niedrigere Beitragspflicht, etwa für Betriebsstätten mit bis zu acht Beschäftigten gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 RBeiStV (s. Frage 10), bleiben von dieser Begrenzung unberührt. Ergebnisrelevant ist die Begrenzung auf einen Rundfunkbeitrag daher nur im Hinblick auf Betriebsstätten mit zwanzig oder mehr Beschäftigten. Zu beachten ist aber die Beitragsbefreiung gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 RBeiStV für alle Kraftfahrzeuge, die auf eine gemäß Satz 1 privilegierte Einrichtung zugelassen sind (s. Frage 14). Insofern ist die Privilegierung der jeweiligen Einrichtung auch für Betriebsstätten mit bis zu 19 Beschäftigten von Bedeutung.

Der Katalog privilegierter Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 RBeiStV umfasst zum einen bestimmte Zwecke unabhängig von ihrer Rechtsform und zum anderen bestimmte Rechtsformen unabhängig vom Zweck. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 RBeiStV auf Verlangen nachzuweisen, soweit der jeweilige Privilegierungstatbestand die Gemeinnützigkeit voraussetzt. Dieser Nachweis gilt gemäß § 14 Abs. 8 RBeiStV für solche nach § 5 Abs. 3 RBeiStV privilegierten Einrichtungen als erbracht, die Anfang 2013 nach § 5 Abs. 7 des alten Rundfunkgebührenstaatsvertrags befreit waren. Im Übrigen ist der Nachweis durch Vorlage des Freistellungsbescheids zu erbringen, den das zuständige Finanzamt der gemeinnützigen Einrichtung ausstellt.

Da keine allgemeine Privilegierung zugunsten öffentlicher, kommunaler oder gemeinnütziger Zwecke vorgesehen ist, muss im Hinblick auf jede kommunale Einrichtung geprüft werden, ob ein Privilegierungstatbestand einschlägig ist. Wegen der zentralen Bedeutung der Beitragsbeschränkung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 RBeiStV für die kommunale Praxis werden die einzelnen Tatbestände sowie die entsprechenden Passagen aus der amtlichen Begründung nachfolgend tabellarisch dargestellt:

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 – 6 RBeiStV

1. gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen,

Amtliche Begründung (S. 21/22)

Satz 1 Nr. 1 umfasst sämtliche Dienste für Menschen mit Behinderung. Voraussetzung ist die Anerkennung des Trägers als gemeinnützig. Erfasst sind sämtliche Rechtsformen, also auch die gemeinnützige GmbH. Der Begriff „Einrichtungen“ bezieht sich auf den Träger der Betriebsstätte. Die beispielhafte Aufzählung knüpft an bisherige Regelungen nur an, weil sie im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht abschließend ist. Mit dieser Zweckorientierung können auch neue Entwicklungen im Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderung erfasst werden.

2. gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches),

Satz 1 Nr. 2 nimmt im Wege einer dynamischen Verweisung auf das Achte Buch des Sozialgesetzbuches Bezug; dort werden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Einrichtung der Jugendhilfe geregelt. Der Sammelbegriff „Einrichtungen“ wurde gewählt, um umfassende Aufzählungen zu vermeiden. Es kann sich also um vollstationäre, teilstationäre oder auch um Tagesgruppen handeln. Voraussetzungen sind auch den jeweiligen Landesausführungsgesetzen zu entnehmen. Die Regelung berücksichtigt, dass Minderjährige im privaten Bereich keiner Beitragspflicht unterliegen.

3. gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime,

Satz 1 Nr. 3 überführt den bisherigen § 5 Abs. 7 Nr. 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages in neues Recht. Der Bezug zu Geräten für den betreuten Personenkreis entfällt aber. Es wird nicht mehr zwischen Geräten der Betreuten oder der Betreuer unterschieden. Erfasst werden alle Dienste mit der Ausrichtung auf Suchtkranke, zur Altenhilfe sowie zur Nichtsesshaftenarbeit und als Spezialfall die Durchwandererheime. Auf die Rechtsform des Trägers kommt es nicht an. Oft handelt es sich um Wohngemeinschaften oder Gemeinschaftseinrichtungen; diese Konstellationen haben Ähnlichkeit mit einer Wohnung. Die Obergrenze setzt – neben sozialen Überlegungen – den Gedanken „eine Wohnung – ein Beitrag“ im nicht privaten Bereich um.

4. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,

Satz 1 Nr. 4 knüpft im Unterschied zu den vorhergehenden Nummern an die Rechtsform an. Gemeinnützige Vereine und Stiftungen werden unabhängig von ihrem Tätigkeitsfeld einbezogen. Dies hängt mit den besonderen Voraussetzungen zusammen, die erfüllt sein müssen, um als Verein oder Stiftung als gemeinnützig anerkannt zu werden.

5. öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, sowie Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz und

Satz 1 Nr. 5 regelt jetzt einheitlich für allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und Hochschulen, dass mit maximal einem Beitrag alle Zahlungsverpflichtungen abgegolten sind. Gleichgestellt werden anerkannte Ersatz- oder Ergänzungsschulen. Die Norm erfasst den staatlichen Bildungsbereich. Kommerzielle Bildungseinrichtungen unterfallen der Regelung des Absatz 1.

Es entfallen bisherige mehrfache Gerätegebühren und damit die schwierigen Melde- und Abgrenzungsfragen.

6. Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz.

Satz 1 Nr. 6 betrifft Einrichtungen, die der öffentlichen Abwehr von Gefahren und Hilfe in Notständen dienen (vgl. z. B. § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes). Maßgeblich sind die einschlägigen Landesgesetze über den Brandschutz, Rettungsdienst und technischen Hilfsdienst, die Polizei sowie den Zivil- und Katastrophenschutz. Die Regelung gilt zunächst direkt für Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Werks- und Betriebsfeuerwehren (vgl. etwa § 7 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland) sowie für die Polizei. Soweit zur Erfüllung von Aufgaben in der allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr andere öffentliche oder private Hilfsorganisationen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls vom Gesetzeszweck erfasst. Maßgeblich ist das jeweilige Landesrecht, das diese Einrichtungen entweder direkt benennt (z. B. in § 17 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz: der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, den Malteser-Hilfsdienst und das Technische Hilfswerk) oder allgemein den Kreis der Berechtigten umschreibt (z. B. in Artikel 7 Abs. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes: zur Katastrophenhilfe Verpflichtete, wie etwa „freiwillige Hilfsorganisationen“ oder „sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“). Der Zivil- und Katastrophenschutz kann also sowohl in öffentlicher als auch privater Hand liegen. Als Betriebsstätten, für die diese Regelung anzuwenden ist, kommen z. B. sog. Betriebshöfe, Fahrzeugdepots oder Einsatzzentralen in Betracht.

16) Inwieweit sind stillgelegte Betriebsstätten und Kfz beitragsfrei?

Gemäß § 7 Abs. 2 RBeiStV endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben einer Betriebsstätte beziehungsweise die Zulassung eines Kraft-

fahrzeugs endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies angezeigt wird (s. Frage 19). Bei der Abmeldung sind die spezifischen Mitteilungs- und Nachweispflichten gemäß § 8 Abs. 5 RBeiStV zu beachten (s. Frage 20).

Zudem sieht § 5 Abs. 4 S. 1 RBeiStV insoweit eine Beitragsbefreiung vor „als der Inhaber glaubhaft macht und auf Verlangen nachweist, dass die Betriebsstätte länger als drei zusammenhängende volle Kalendermonate vorübergehend stillgelegt ist“. Satz 2 verweist bezüglich der Einzelheiten des Verfahrens auf die nach § 9 Abs. 2 RBeiStV zu erlassenden Satzungen. Einstweilen stellt die amtliche Begründung klar, dass die Beitragsfreiheit nur für den Zeitraum gilt, in dem die Betriebsstätte stillgelegt ist. Als Möglichkeiten der Glaubhaftmachung werden beispielhaft ein Ausdruck der aktuellen Internetseite des Betriebs sowie Stromrechnungen genannt. Mögliche Anwendungsfälle aus der kommunalen Praxis sind Betriebsstätten des Winterdienstes, Freibäder oder sonstige saisongebundene Einrichtungen.

17) Welche weiteren kommunalrelevanten Befreiungstatbestände sind zu beachten?

Gemäß § 5 Abs. 5 RBeiStV ist kein Rundfunkbeitrag zu errichten für Betriebsstätten,

1. die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind,
2. in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist oder
3. die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird.

Nummer 1 trägt laut amtlicher Begründung der Tatsache Rechnung, dass Kirchen oder vergleichbare Räume nicht geeignet sind, eine Beitragspflicht zu begründen. Die im Lichte der grundgesetzlichen Religionsfreiheit auszulegende Befreiung gelte nicht nur für christliche Kirchen. Weiter heißt es: „Erforderlich ist ein religionstypischer Widmungsakt. Gelegentlich abgehaltene Gottesdienste begründen keine Ausnahme von einer im Übrigen bestehenden Beitragspflicht. Dies gilt allein für den Kirchenraum beziehungsweise Raum, der für den Gottesdienst bestimmt ist; angrenzende Verwaltungsräume, zum Beispiel Pfarrämter, werden damit nicht freigestellt.“ Kommunale Anwendungsbeispiele dieses Befreiungstatbestandes sind Friedhofskapellen.

Nummer 2 nimmt abgrenzbare Grundstücke oder Bauten, die zwar dem Betriebsstättenbegriff unterfallen (s. hierzu Frage 8), in denen aber kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, von der Beitragspflicht aus. Als Beispiele für solche Betriebsstätten, in denen Beschäftigte nur gelegentlich eine Tätigkeit ausüben, benennt die amtliche Begründung „Trafohäuschen, Heuschöber und Kaimauer“. Der Südwestrundfunk hat auf Anfrage klargestellt, dass der Begriff „eingerrichteter Arbeitsplatz“ nicht in dem Sinne gegenständlich zu verstehen ist, dass bestimmte Einrichtungsgegenstände wie etwa ein Schreibtisch vorhanden sein müssen. Der Arbeitsplatzbegriff setze vielmehr voraus, dass „mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet“ wird. Kommunen unterhalten zahlreiche Einrichtungen, in denen nur gelegentlich gearbeitet wird; mögliche Beispiele sind Fahrzeugdepots, Bauhöfe oder technische Bauwerke, die nur sporadisch, etwa zu Kontrollzwecken aufgesucht werden, Jugend- und Seniorenclubs, Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser, Sportanlagen sowie sonstige Betriebsstätten, die einer Vielzahl von Nutzern offenstehen, ohne dass eine Betreuung vor

Ort stattfindet (vgl. hierzu auch Frage 6). Der Südwestrundfunk geht davon aus, dass insbesondere die Räumlichkeiten kleiner Ortsfeuerwehren, die nur selten für Übungen und Einsätze genutzt werden, regelmäßig beitragsfrei sind. Die in beitragsbefreiten Betriebsstätten nur gelegentlich arbeitenden Beschäftigten sind gegebenenfalls einer Betriebsstätte zuzuordnen, in der sie mehr als nur gelegentlich arbeiten (s. hierzu Frage 10). In Betracht kommt dies auch bei Haupt- und Nebengebäuden, die nicht zu einer Betriebsstätte zusammengefasst werden, weil sie auf getrennten Grundstücken liegen (s. Frage 9).

Nummer 3 entspricht laut amtlicher Begründung dem Grundsatz „eine Wohnung - ein Beitrag“. Der Heimarbeitsplatz kommunaler Mitarbeiter erhöht somit nicht die Beitragspflicht der entsprechenden kommunalen Einrichtung oder Kommune. Umgekehrt reduzieren Heimarbeitsplätze nur dann die gemäß § 5 Abs. 1 RBeiStV maßgebliche Beschäftigtenzahl einer kommunalen Betriebsstätte, wenn die entsprechenden Mitarbeiter ausschließlich von zuhause aus arbeiten.

V) Die Praxis der Beitragserhebung

18) Wie wird der Rundfunkbeitrag erhoben?

Die Beitragserhebung ist eine hoheitliche Tätigkeit. Neben den speziellen rundfunkrechtlichen Vorschriften finden daher auch die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen wie die Verfahrensgesetze, die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder und die Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung. Der Rundfunkbeitrag wird per Bescheid festgesetzt. Bezüglich der Vollstreckung der Festsetzungsbescheide verweist § 10 Abs. 6 RBeiStV ausdrücklich auf das Verwaltungsvollstreckungsverfahren und die Amtshilfe der zuständigen Vollstreckungsbehörden. Verstöße gegen bestimmte Anzeigepflichten sowie die länger als sechsmonatige Nichtleistung eines fälligen Rundfunkbeitrags werden in § 12 RBeiStV als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet. § 9 Abs. 2 RBeiStV ermächtigt die Landesrundfunkanstalten, die dort aufgelisteten Einzelfragen des Verfahrens der Beitragserhebung durch Satzungen zu regeln, die übereinstimmen sollen.

Zur Wahrnehmung der nach dem RBeiStV den Landesrundfunkanstalten zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten ermächtigt § 10 Abs. 7 RBeiStV „die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten“. Die in diesem Sinne für den Gebühreneinzug nach bisherigem Recht zuständige Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) wird die entsprechenden Aufgaben rund um die Erhebung des neuen Beitrags ab Anfang 2013 unter dem neuen Namen „ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragservice (AZDBS)“ wahrnehmen. Gemäß § 14 Abs. 6 RBeiStV kann die GEZ/ AZDBS gespeicherte Daten und erteilte Einzugsermächtigungen auch nach 2012 weiter nutzen.

19) Welchen zeitlichen Grenzen unterliegt die Beitragspflicht?

Der Rundfunkbeitrag ist gemäß § 7 Abs. 3 RBeiStV monatlich geschuldet und für jeweils drei Monate in der Mitte dieses Zeitraums zu leisten. Gemäß § 7 Abs. 1 RBeiStV beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner eine Betriebsstätte innehat beziehungsweise ein Kraftfahrzeug zugelassen

wird. Gemäß Absatz 2 endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben einer Betriebsstätte beziehungsweise die Zulassung eines Kraftfahrzeugs endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies angezeigt worden ist (zur vorübergehenden Stilllegung s. Frage 16).

Gemäß Absatz 4 richtet sich die Verjährung der Beitragsforderung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt somit drei Jahre. Innerhalb dieser Frist können Beiträge auch rückwirkend erhoben werden. Gemäß der Übergangsbestimmung in § 14 Abs. 11 RBeiStV gilt dies auch nach Inkrafttreten des RBeiStV Anfang 2013 für nach bisherigem Recht zu entrichtende Rundfunkgebühren.

20) Welche Auskünfte müssen die Kommunen erteilen?

In § 8 Abs. 1 bis 4 RBeiStV werden Informationen aufgezählt, die der Beitragsschuldner anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen hat, um die genaue Beitragsbemessung zu ermöglichen. Verschärfte Anforderungen gelten gemäß Absatz 5 bei der Abmeldung von Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 14 Abs. 2 RBeiStV besteht bereits seit Anfang 2012 die Pflicht, auf Verlangen alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der erst ab Anfang 2013 entstehenden Beitragspflicht betreffen. Die GEZ hat die Abfrage der entsprechenden Daten bereits begonnen und hierzu unter Fristsetzung Antwortformulare an die Kommunen und deren Einrichtungen versandt. Kommunen, die sich zur Bearbeitung solcher Abfragen außerstande sehen, weil einzelne Auslegungsfragen anhand des vorliegenden Informationsmaterials nicht beantwortet werden können, sollten die GEZ zunächst um Fristverlängerung und um Beantwortung der offenen Fragen bitten.

Soweit der Beitragsschuldner seinen Auskunftspflichten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des RBeiStV Anfang 2013 nicht nachgekommen ist, wird gemäß § 14 Abs. 4 RBeiStV vermutet, dass die Höhe des Rundfunkbeitrags der bis Ende 2012 zu entrichtenden Rundfunkgebühr entspricht. Gemäß Absatz 5 kann diese Vermutung widerlegt und eine Rückerstattung bis Ende 2014 geltend gemacht werden.

Eine spezielle Nachweispflicht sieht § 5 Abs. 3 S. 3 RBeiStV im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit privilegierter Einrichtungen vor (s. hierzu Frage 15). Als Eigentümer von Wohnungen oder Betriebsstätten unterliegen Kommunen schließlich der nachrangigen Auskunftspflicht über den Inhaber der Wohnung oder der Betriebsstätte gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 RBeiStV. Verstöße gegen einzelne Anzeigepflichten sind gemäß § 12 RBeiStV als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt.

VI) Ausblick

21) Wie ist das neue Finanzierungssystem juristisch zu bewerten?

Die grundlegende Novellierung führt in der kommunalen Praxis zu Auslegungsfragen, die vom Gesetzgeber nicht vorhergesehen wurden und von der Rechtsprechung noch nicht geklärt werden konnten. Bei entsprechenden Problemen mit der Bewertung von Einzelsachverhalten können sich die Kommunen an die GEZ oder den für

die Begleitkommunikation zum neuen Rundfunkbeitrag zuständigen Südwestrundfunk wenden. Im Hinblick auf allgemein kommunalrelevante Auslegungsfragen, insbesondere zur Zusammenfassung kommunaler Einrichtungen (s. Frage 9) und zur Erfassung des Lehrpersonals an kommunalen Schulen (s. Frage 10) bemüht sich auch der DStGB um die Abstimmung einer sachgerechten Vollzugspraxis mit den Rundfunkanstalten.

Im Übrigen steht jedem kommunalen Beitragsschuldner gegen einen Festsetzungsbescheid der Rechtsweg offen. Das zuständige Verwaltungsgericht hat dann auch zu prüfen, ob die landesrechtliche Grundlage der Rundfunkbeitragserhebung mit dem höherrangigen Recht vereinbar ist. Die Landesgesetzgeber nehmen mit dem neuen Finanzierungskonzept eine von der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannte Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis in Anspruch. Es ist aber nicht auszuschließen, dass im Einzelfall die geräteunabhängige Beitragserhebung mit dem Bundes- oder Verfassungsrecht in Konflikt gerät. Prüfungsmaßstäbe bilden etwa das abgabenrechtliche Äquivalenzprinzip, nach dem Abgabe und Gegenleistung nicht in einem groben Missverhältnis stehen dürfen oder der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz, der es verbietet, vergleichbare Beitragsschuldner ungleich zu behandeln.

22) Wie ist das neue Finanzierungssystem politisch zu bewerten?

Die Landesgesetzgeber bekennen sich in der amtlichen Begründung zum Grundsatz der Beitragsstabilität und Aufkommensneutralität. Insbesondere die Aufteilung des Beitragsaufkommens zwischen privatem Bereich und Unternehmen sowie der öffentlichen Hand soll gleich bleiben. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung ist eine Evaluierung vorgesehen, um festzustellen, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden. Unterstrichen werden die Revisionsbedürftigkeit des 15. RÄndStV und das Kriterium der Aufkommensneutralität durch eine dem Vertragstext beigelegte Protokollerklärung aller Länder, mit der insbesondere die Beitragspflicht für Kfz hinterfragt wird.

Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen der Mitgliedskommunen des DStGB ist bereits abzusehen, dass das gesetzgeberische Ziel der Aufkommensneutralität verfehlt wird. Vor allem die Erfassung kleiner kommunaler Einrichtungen, die bisher mangels Bereithalten von Empfangsgeräten nicht rundfunkgebührenpflichtig waren, aber auch die degressive Beitragsstaffelung nach Beschäftigtenzahlen und die Kfz-Beitragspflicht benachteiligen die Kommunen unangemessen und erschweren ihnen die dezentrale und bürgernahe Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die primäre Forderung, die die kommunalen Spitzenverbände zuletzt im Zuge der nun in Kraft getretenen Novellierung vorgetragen haben, besteht darin, die Kommunen generell rundfunkbeitragsrechtlich zu privilegieren, um ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls zu erleichtern. Zumindest aber gilt es, eine Verschiebung des Beitragsaufkommens zulasten der Kommunen zu verhindern. Im Zuge der Evaluierung und Revision des neuen Finanzierungssystems wäre es auch denkbar, bei den Kommunen einen pauschalen Rundfunkbeitrag nach Maßgabe der jeweiligen Gesamtzahl aller Mitarbeiter zu erheben, was nicht zuletzt einen erheblichen Bürokratieabbau bedeuten würde.